

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 30

18. Oktober 1977

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Reformationsfest, 6. November 1977
 - 2) Kirchliches Gesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung
 - 3) Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg
 - 4) Errichtung eines Kirchenregisteramts in Calw
 - 5) Dienstinrichten

Opfer am Reformationsfest, 6. November 1977

Erlaß des Oberkirchenrats vom 29. September 1977

AZ 52.13-11 Nr. 26

Wie alljährlich ist das Opfer am Reformationsfest für die Weltbibelhilfe bestimmt. Dank der Spendenfreudigkeit evangelischer Christen ist es dem Evangelischen Bibelwerk 1977 möglich gewesen, den Kirchen und Bibelgesellschaften für die Übersetzung, den Druck und die Anschaffung dringend benötigter Bibeln über 4 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Jahr vertrauen die Kirchen in den Ländern der Dritten Welt darauf, daß wir die Bitte der bedürftigen Christen um Bibeln hören.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag, den 30. Oktober, hinzuweisen und am Reformationsfest, den 6. November, folgendes bekanntzugeben:

„Am heutigen Reformationsfest ist unser Gottesdienstopfer für die weltweite Bibelverbreitung bestimmt. In den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas wächst noch immer das Verlangen nach der Heiligen Schrift. Die meisten Christen dort sind aber zu arm, um sich eine eigene Bibel kaufen zu können, und auch die Kirchen in diesen Ländern sind finanziell nicht in der Lage, ihre größer werdenden Gemeinden mit Bibeln zu versorgen.

Dank der Spendefreudigkeit evangelischer Christen in der Bundesrepublik kann das Evangelische Bibelwerk, dem auch unsere Württ.

Bibelgemeinschaft angehört, im Jahr 1977 über 4 Mill. DM für Übersetzung, Druck und Anschaffung von Bibeln einsetzen. Wir dürfen in dieser Hilfe nicht nachlassen, damit laufende Aufgaben fortgeführt und unvorhergesehen sich eröffnende Möglichkeiten sogleich genutzt werden können.

Aus der Fülle der Projekte, die der Weltbund der Bibelgesellschaften unterstützt, nur zwei Beispiele aus Kirchen, mit denen wir durch das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland partnerschaftlich verbunden sind:

Evangelische Kirchen im südindischen Staat Andhra Pradesh brauchen Zuschüsse, um für ihre Gemeinden 1 500 Exemplare des Neuen Testaments in der Telugu-Sprache beschaffen zu können. Und die Kirchen in Indonesien haben ein Neues Testament in modernem Indonesisch gedruckt, das sich großer Nachfrage erfreut. Jetzt bereiten sie die Übersetzung des Alten Testaments vor und erbitten dafür finanzielle Unterstützung.

In einem Brief an die Bibelgesellschaft schrieb eine Gruppe nigerianischer Christen: „Wir brauchen Brot, um leben zu können. Wir brauchen die Bibel, um leben zu wollen.“

Diese Erkenntnis gilt auch für uns. Sie sollte uns bestimmen, die Bibelverbreitung in aller Welt kräftig zu unterstützen, aber auch dafür zu beten, daß Gottes Wort gehört und angenommen wird. Und nicht zuletzt sollten wir selbst dies Buch regelmäßig in der Erwartung lesen, das Wort des Lebens zu hören.“

D. Claß

Kirchliches Gesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung

Vom 21. Juni 1977

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gem. § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

§ 2 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung 1964 i. d. F. vom 13. Mai 1975 (Abl. Bd. 47 S. 186) erhält folgenden zweiten Satz:

„Glieder der Landeskirche, die Kirchengemeindeglieder mehrerer Kirchengemeinden sind, können ihr Wahlrecht nur in einer dieser Kirchengemeinden ausüben.“

Stuttgart, den 10. Juli 1977

D. Claß

Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 4. Oktober 1977 AZ 55.7 Nr. 47

Auf Antrag des Evang. Jugendwerks wird die Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. August 1971 Abl. Bd. 44 S. 420) wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält die Fassung:

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Bezirke:

Es entfallen auf jeden Bezirk für jeweils angefangene 600 erreichte Personen, für die die Versicherungsprämie an das Evang. Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird, 1 Delegierter; jeder Bezirk entsendet aber mindestens 2 Delegierte, zu denen der bzw. die Vorsitzende des leitenden Organs des Bezirks gehören muß. Hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit und nebenamtliche Bezirksjugendpfarrer können nicht delegiert werden;

b) je 1 Delegierten der vom Hauptausschuß bestellten Fachausschüsse;

c) 7 Delegierten der Bezirksjugendpfarrer;

d) 12 Delegierten der hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, wobei die jeweilige Minderheit mit mindestens einem Drittel vertreten sein muß;

e) den Mitgliedern des Hauptausschusses;

f) den Referentinnen und Referenten der Landesstelle.

2. § 6 Abs. 4 erhält die Fassung:

(4) Der Vorstand prüft nach den Wahlen, ob Gliederungen nach § 1 Abs. 2 und Verbände nach § 1 Abs. 3 durch Delegierte der Bezirke entsprechend ihrer Stärkezahlen (für jeweils angefangene 600 erreichte Personen ein Delegierter – siehe § 6 Abs. 1 a –) vertreten sind. Sind Gliederungen bzw. Verbände unterrepräsentiert, so haben deren Organe das Recht, dem Vorstand gegenüber die ihnen zusätzlich zustehenden Delegierten zu benennen.

I. V.

Ströbel

Errichtung eines Kirchenregisteramts in Calw

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. September 1977
AZ 32.15 Nr. 15

Mit Genehmigung des Oberkirchenrats wird in Calw mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an ein evangelisches Kirchenregisteramt errichtet, dem die Sekretärin des geschäftsführenden Pfarramts Calw vorsteht. Zur Zeit hat das 1. Evang. Pfarramt an der Stadtkirche Calw die Geschäftsführung.

Amtliche Sendungen in Kirchenregistersachen für Calw sind daher ab 1. Januar 1978 unmittelbar an das Evang. Kirchenregisteramt, Altbürger Straße 3, 7260 Calw, zu richten.

I. A.
Dr. Schäfer

Dienstnachrichten

██████████ l ██████████ wurde mit Wirkung vom 1. November 1977 an die Evang. Tagungsstätte Lowenstein versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 ██████████ h ██████████
██████████ auf die 1. Pfarrstelle in Leutkirch;

mit Wirkung vom 1. November 1977 ██████████ h ██████████
██████████ auf die 1. Pfarrstelle in Körtal, Dek. Leonberg.

Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 ██████████ h ██████████
██████████

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 29. August 1977 I ██████████
██████████

am 31. August 1977 ██████████
██████████

am 2. September 1977 ██████████
██████████